

Auftragsnummer:

Vertrag über freiberufliche Leistungen über Technisches Monitoring (TMon) und Inbetriebnahmemanagement (IBM)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, Beauftragung
§ 5	Termine und Fristen
§ 6	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 7	Honorar
§ 8	Nebenkosten
§ 9	Umsatzsteuer
§ 10	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 11	Ergänzende Vereinbarungen

Auftragsnummer:

§ 1**Gegenstand des Vertrages****1.1**

Gegenstand dieses Vertrages sind freiberufliche Leistungen über
Technisches Monitoring (TMon)
und Inbetriebnahmemanagement (IBM)

- ☒ für das Gebäude - Klinikum Bayreuth - Bauabschnitte 1 und 2, Bauliche Erneuerung
☐ in der Liegenschaft

§ 2**Bestandteile und Grundlagen des Vertrages****2.1**

Vertragsgrundlage sind die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbestimmungen (ZAVB).
Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile

- ☒ VI.2 Zusätzliche Allgemeine Vertragsbestimmungen (ZAVB)
☒ Anlage zu §§ 4, 8, 10 und 11 (Honorarangebot) – Leistungsbilder
☒ Das geprüfte Angebot des Auftragnehmers vom
☒ VI.5 ZVB Austauschplattform
☒ III.27 Eigenerklärung Bezug Russland
☒ Eigenerklärung zum Masernschutzgesetz

2.2

Der Auftragnehmer hat über § 1 ZAVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- ☐ Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUMwR)
☒ einschlägigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen, anerkannten Regeln der Technik, eingeführten Technischen Baubestimmungen, behördlichen Auflagen, Betreiberanforderungen sowie der für Krankenhausbauten, technische Gebäudeausrüstung inkl. Hygiene, Brandschutz, Sicherheitsstromversorgung sowie Gebäudeautomation, für Inbetriebnahme und Technisches Monitoring maßgeblichen DIN-, VDE-, VDI-, DVGW- und AMEV-Regelwerke (insbesondere VDI 6039, 6041, 6010)

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3

Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- ☒ Leistungsbild IBM und TMon

2.4

- ☐ Die Maßnahme unterliegt dem Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayBO.

§ 3**Übergabe von Vertragsunterlagen**

Auftragsnummer:

3.1 Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

☒ Projektserver mit allen relevanten Unterlagen

☐

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers

4.1 Leistungspflichten

Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage des Vertrages und der Vertragsunterlagen gemäß den §§ 2 und 3 aus.

4.1.1 Erreichen der Projektziele

Der Auftragnehmer hat zu überprüfen, ob die Projektziele (Qualität der Leistungserfüllung, Termine) erreicht werden können und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Projektziele/Inbetriebnahme erkennbar wird.

☐ **4.2** Gesamtbeauftragung

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsabschluss mit den Leistungen gemäß dem geprüften und bezuschlagten Angebot gemäß der Leistungsbilder TMon und IBM.

☒ **4.3** Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen gemäß dem geprüften und bezuschlagten Angebot . Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.3.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.3.2 abrufen.

☒ **4.3.1** Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsabschluss mit der Erbringung folgender Leistungsstufen/Leistungen¹:

Technisches Monitoring

☒ Die Beauftragung ist beschränkt auf die Bauabschnitte 1 und 2²

☐

4.3.2 Der Auftraggeber beabsichtigt folgende Leistungen nach 4.3.2.1 ff. stufenweise abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform:

¹ Positionsnummer aus Angebot eintragen

² Bauabschnitt

Auftragsnummer:

- ☒ **4.3.2.1** Stufe 1: Technisches Monitoring der Leistungen bis Abschluss LPH 5 der Technischen Gewerke HLS und ELT, BA 1 und 2
- ☒ **4.3.2.2** Stufe 2: Technisches Monitoring der Leistungen LPH 6 - 9 der Technischen Gewerke HLS und ELT, BA 1
- ☒ **4.3.2.3** Stufe 3: Technisches Monitoring der Leistungen LPH 6 - 9 der Technischen Gewerke HLS und ELT, BA 2
- ☒ **4.3.2.4** Stufe 4: Inbetriebnahme-Management mit Betriebsoptimierung über 12 Monate, BA 1
- ☒ **4.3.2.5** Stufe 5: Inbetriebnahme-Management mit Betriebsoptimierung über 12 Monate, BA 2
- ☒ **4.3.2.6** Stufe 6: Betriebsoptimierung über weitere 12 Monate

4.3.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 13 Nummer 13.1 ZAVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

4.4 Datenübergabe

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen sind dem Auftraggeber unter Beachtung der gültigen Richtlinien und Normen in digitaler Form nach den Vorgaben gemäß § 2 Nummer 2.1 und 2.2 und 1-fach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

☒ Im Einzelnen erfolgt die Datenübergabe:

Über das vom AG bereitgestellte PKM-Server.

Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

4.5 Abstimmung mit den Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat sich mit den fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich abzustimmen und seine Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu erbringen.

4.6 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, **auf Einladung** des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

☐ Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

4.7 Behandlung von Unterlagen

Auftragsnummer:

Der Auftragnehmer hat sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig, fehlerhaft oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Leistungserbringung nach diesem Vertrag nicht vereinbar ist.

§ 5

Termine und Fristen

- 5.1** Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß § 4 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume; es handelt sich um Vertragstermine bzw. –fristen:

Gemäß Leistungsbilder Punkt D.

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
_____	am _____	_____ Wochen, ab _____
_____	am _____	_____ Wochen, ab _____
_____	am _____	_____ Wochen, ab _____
_____	am _____	_____ Wochen, ab _____

- ☐ **5.2** Die Termine und Fristen für die weiteren Leistungen gemäß 4 Nummer 4.3 werden mit deren Abruf in Textform vereinbart.

§ 6

Personaleinsatz des Auftragnehmers

- 6.1** Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot mit Namen und Qualifikation benannten Personen.

6.2 **Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz**

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. für den jeweiligen Leistungsbereich eingesetzt werden.

§ 7

Honorar

- 7.1** Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar

☒ gemäß dem geprüften und bezuschlagten Angebot des Auftragnehmers .
☐

- ☐ **7.2** Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

Ordnet der Auftraggeber über die in § 4 vereinbarten Leistungen hinaus weitere Leistungen an, die nicht auf der Grundlage des 7.1 honoriert werden können und die im Verhältnis zu

Auftragsnummer:

den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, werden die nach Zeitaufwand honoriert.

Der Zeitaufwand ist rechtzeitig vom AN vor Ausführung der Leistung zu ermitteln.

§ 8**Nebenkosten****8.1** Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten

☐ sind im Angebot des Auftragnehmers () enthalten und werden nicht gesondert erstattet.

☒ werden nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot erstattet.

☐ werden ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

§ 9**Umsatzsteuer****9.1** Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 7 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 8 gilt:

☒ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

☐ Die Leistung ist umeatzsteuerbefreit.

§ 10**Haftpflichtversicherung und Sicherheitsleistung des Auftragnehmers****10.1** ☒ Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 15 ZAVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	3.000.000,00	Euro
Für sonstige Schäden	2.000.000,00	Euro

§ 11**Ergänzende Vereinbarungen**

- ☐ **11.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Anlage VI.11 (Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 - BGBl. I S. 469 ff. / 547 – in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Auftragsnummer:

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben (siehe Anlage zu § 11 Nummer 11.1).

☐ **11.2**

- Ende des Vertrages -